

Pflaumensägewespen traten in Mecklenburg, Brandenburg und Sachsen häufig stark auf.

Blutlaus. Das Auftreten wurde im Vergleich zu früheren Jahren besonders häufig beobachtet.

Stachelbeerblattwespen traten in Sachsen verbreitet stark auf.

Starkes Auftreten von verschiedenen Schädigungen an Kulturpflanzen in Baden 1949.

Die katastrophale Trockenheit im Jahre 1949 führte in der Oberrheinebene und im Bodenseegebiet

zu einem außerordentlich starken Feldmausaufreten, wie es bisher in Baden noch nicht beobachtet worden ist. Zur Bekämpfung wurden ca. 100 t Giftgetreide ausgelegt. Am Leindotter tritt seit zwei Jahren immer stärker werdend *Ceuthorrhynchus syrites* Germ. auf und verursacht Ausfall bis zu 50%. Das Auftreten scheint mehr oder weniger lokal zu sein und umfaßt die Kreise Müllheim, Freiburg und Emmendingen. Von den übrigen vielen Schädlingen traten besonders katastrophal Kohlflyge und Kohlblattläuse auf. Im Obstbau war der Schorf so stark wie nur selten. Klemm.

Gesetze und Verordnungen

Allgemeine und grundlegende Bestimmungen.

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet
(Amerikanische und britische Besatzungszone):

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.¹⁾ Vom 18. August 1949. (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Nr. 30 vom 25. August 1949, S. 257). — **Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen** vom 27. August 1949. (Ebenda, Nr. 34 vom 6. September 1949, S. 308).

Nach dem „Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ kann der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten alle die zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen im Inland — und damit auch zur Verhütung der Verschleppung aus dem Ausland — notwendigen Maßnahmen anordnen bzw. seine Befugnisse auf die Obersten Landesbehörden übertragen. Er ist ferner in der Lage, die Einfuhr von befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von Gegenständen, die als Träger der Krankheiten und Schädlinge in Frage kommen, zu verbieten oder nur unter Bedingungen und Auflagen oder über bestimmte Zollstellen zuzulassen. Die Untersuchung oder Entseuchung der einzuführenden Pflanzen oder Nahrungsmittel wird dabei durch die Pflanzenschutzämter der Länder vorgenommen, ebenso wie es deren Aufgabe ist, die Landwirtschaft bei der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen zu beraten. Die Erforschung obliegt dagegen der Biologischen Zentralanstalt in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen der Länder.

Gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung.

Britische Besatzungszone:
Land Schleswig-Holstein:

Anerkannte Verkaufsstellen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und anerkannte gewerblich tätige Schädlingsbekämpfer im Pflanzen- und Vorratsschutz, in Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau für das Rechnungsjahr 1949. Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pflanzenschutzamt. III 48/46/5 Le vom 3. Juni 1949. (Amtlicher Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Nr. 14 vom 18. Juni 1949, S. 33).

Dieses übersichtlich nach Kreisen geordnete Verzeichnis tritt an die Stelle des unter dem 19. Mai 1948²⁾ bekanntgegebenen.

Amerikanische Besatzungszone:
Land Hessen:

Aufstellung der weiterhin zulassungsbedürftigen Gewerbezeige und Berufe. Bekanntmachung des Hessischen Staatsministeriums — Minister für Wirtschaft und Verkehr — vom 5. Mai 1949. (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 26 vom 25. Juni 1949, S. 243)

1. Herstellung von oder Verkehr mit Giften, Rauschgiften, Arzneimitteln, Drogen und pharmazeutischen Erzeugnissen, ferner Apotheker und Apotheken.

.....

4. Schädlingsbekämpfungsbetriebe (Menschen-, Tier- und Pflanzenschutz), Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Leichenbeschauer und Bestattungsgewerbe.

Ratten.

Britische Besatzungszone:
Land Niedersachsen:

Ratenvertilgungsmittel. Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministers für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Vom 10. Mai 1949 — IV 33 Nr. 25/2. (Amtsblatt für Niedersachsen, Nr. 12 vom 15. Juni 1949, S. 203)

In alphabetischer Reihenfolge werden nach dem Stande vom 1. Mai 1949 bekanntgegeben:

I. Präparate, die bei der allgemeinen Rattenvertilgung auch für die Selbstauslegung unter Beachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zugelassen sind,

II. Präparate, die bei der allgemeinen Rattenvertilgung nur von gewerblichen Schädlingsbekämpfern benutzt werden dürfen.

Forstschädlinge.

Französische Besatzungszone:
Land Baden:

Bekämpfung des Borkenkäfers. Zweite Landesverordnung vom 3. Mai 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/19 vom 11. Mai 1949, S. 170)

§ 1

Auf Ersuchen des Sonderbeauftragten für die Borkenkäferbekämpfung haben die Landratsämter nach Anhörung der Arbeitsämter zugunsten und auf Kosten der beteiligten Waldbesitzer zur Durchführung der im § 3 der ersten Landesverordnung über die Bekämpfung des Borkenkäfers vom 2. September 1948 (GVBl. S. 110)³⁾ aufgezählten Aufgaben Einzelpersonen zu verpflichten.

§ 2

Die Dienstverpflichtung ist durch eine Verfügung auszusprechen, die eine Angabe der zu leistenden Arbeit, ihrer Dauer, sowie einen Hinweis auf die dem Dienstverpflichteten zustehenden Rechtsmittel und auf die Strafbestimmungen nach § 2 des Landesgesetzes über die Borkenkäferbekämpfung vom 6. August 1948 zu enthalten hat. Eine Dienstverpflichtung auf eine längere Zeit als zwei Wochen darf nicht ausgesprochen werden.

§ 3

.....

§ 4

.....

§ 5

.....

Pflanzenschutzmittel.

Sowjetische Besatzungszone:

Chlorathaltige Unkrautvertilgungsmittel. Schreiben der Deutschen Wirtschaftskommission Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft, Berlin, den 1. Juli 1949 IV/A-497-.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung, betr. Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln vom 15. 12. 1948⁴⁾ und die Ergänzung der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmungen vom 30. 12. 1948⁵⁾ ergehen hiermit folgende Weisungen:

1. Chlorathaltige Mittel gegen Wurzelunkräuter auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen ab sofort bis auf Widerruf nur noch durch die ländlichen Genossenschaften vertrieben werden. Die Einschaltung des Facheinzelhandels bei dem Vertrieb dieser Präparate ist mithin nicht statthaft.
2. Über die Abgabe der unter Ziffer 1 genannten Mittel ist dergestalt Buch zu führen, daß der Verbleib der Mittel jederzeit nachgewiesen werden kann. Das Abgabebuch ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und wie folgt einzurichten:

Lfd. Nr.	Tag der Abgabe	Des Mittels		des Erwerbers		d. Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namensunterschrift des Emplängers
		Name	Menge	Name	Wohnung	Name	Wohnung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Die Eintragungen müssen sofort nach Verabfolgung der Ware von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Abgabebuch ist bis zum Widerruf der Weisungen aufzubewahren.

3. Die unter Ziffer 1. genannten Mittel dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und die Mittel zur Vernichtung von Unkräutern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verwenden wollen.

An Personen unter 18 Jahren dürfen die unter Ziffer 1. genannten Mittel nicht ausgehändigt werden.

4. Die Befolgung der unter Ziffer 1—3 ergangenen Weisungen ist durch laufende Kontrollen zu gewährleisten.

Ich bitte um sofortige Bekanntgabe vorstehender Weisungen an die Pflanzenschutzabteilungen der ländlichen Genossenschaften. Die Weisungen sind im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung des Innern erlassen, die nunmehr über die Landeskriminalpolizeiabteilungen die Aufhebung der Beschlagnahme chlorathaltiger Mittel gegen Wurzelunkräuter auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verfügen wird.

Auch die Beschlagnahme des Mittels „Anforstan“ zur Vernichtung von Unkräutern auf forstlichen Nutzflächen wird aufgehoben. Die Abgabe des Mittels durch das Herstellerwerk wird jedoch nur unmittelbar an Forstdienststellen erfolgen.

Hinsichtlich der Aufhebung der Beschlagnahme, der weiteren Herstellung und des Vertriebs chlorathaltiger Mittel zur Vernichtung von Unkräutern auf Wegen und Plätzen ist zwischen der Deutschen Verwaltung des Innern und der Hauptverwaltung Chemie sowie Land- und Forstwirtschaft ebenfalls eine Regelung getroffen worden. Die für die künftige Herstellung und den Vertrieb dieser Mittel vorgesehenen Bestimmungen werden gesondert erlassen.

Britische Besatzungszone:

Land Schleswig-Holstein:

Anerkannte Verkaufsstellen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und anerkannte gewerblich tätige Schädlingsbekämpfer im Pflanzen- und Vorratsschutz, in Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau für das Rechnungsjahr 1949. Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pflanzenschutzamt. III 48/46/5 Le vom 3. Juni 1949. (Amtlicher Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Nr. 14 vom 18. Juni 1949, S. 33)

Die Zusammenstellung vom 19. Mai 1948⁶⁾ ist durch die vorliegende Bekanntmachung überholt.

Bienenschutz.

Britische Besatzungszone:

Land Nordrhein-Westfalen:

Reg.-Bez. Arnsberg⁷⁾:

Schutz der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Anordnung vom 7. 6. 1949.

.....

§ 1

(1a) Zum Schutze der Bienen ist es verboten, blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen mit **insektentötenden** Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

(1b) Die Bekämpfung von Unkräutern ist während der **Blüte** derselben mit Mitteln, die gleichzeitig insektentötend wirken, verboten.

(2) Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit zur Behandlung von Kulturpflanzen oder Unkräutern während der Blüte mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln, so muß diese Maßnahme in sachgemäßer Weise durchgeführt werden. Die Eigentümer der in einem Umkreis von 2 km befindlichen Bienenstöcke sind mindestens 24 Stunden vorher von der Durchführung der Behandlung zu verständigen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung enthalten die notwendigen Erläuterungen zu vorstehenden Bestimmungen.

§ 2

Obstbäume und -sträucher sowie andere gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenständen und Bienentränken stehen, dürfen auch vor und nach der Blüte nur außerhalb der Hauptflugzeit nach rechtzeitiger Verständigung der Eigentümer benachbarter Bienenstöcke mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für die Behandlung von Reben und Kartoffeln sowie für die mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

§ 4

Weitere Ausnahmen als in den § 1 Ziffer 2 und § 3 zugelassenen, die sich aus den besonderen Notständen ergeben, können von dem zuständigen Pflanzenschutzamt in Bonn bzw. Münster nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes der Imker zugelassen werden.

§ 5

(Strafbestimmungen)

§ 6

(Inkrafttreten)

Ausführungsbestimmungen zur Verordng. zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Vom 7. Juni 1949.

Auf Grund des § 1 meiner Verordnung zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 7. 6. 49⁸⁾ werden hiermit nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 1 (1a)

Unter „zu behandeln“ werden alle Verfahren verstanden, die zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen an Kulturpflanzen und zur Vernichtung von Unkräutern Verwendung finden. Am gebräuchlichsten ist das Spritzen und Stäuben; es kann aber auch ein Vernebeln oder Verschwelen von Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen.

Zu § 1 (2)

a) Unter „sachgemäß“ durchzuführen wird die Anwendung von Mitteln und Verfahren verstanden, die nach Konzentration und Aufwandmenge sowie nach Art und Zeit ihres Einsatzes üblich sind und vom amtl. Pflanzenschutzdienst empfohlen werden.

Etwaige Reste von Spritz- und Stäubemittel sind so zu beseitigen, daß sie für die Bienen nicht erreichbar sind.

b) Als Pflanzen, bei denen in Ausnahmefällen eine Behandlung auch während der Blüte in Frage kommt, sind zu nennen:

Obstbäume in Mischbeständen. Bei dem engen Stand vieler Obstanlagen ist auch bei vorsichtiger Durchführung der Maßnahmen nicht zu vermeiden, daß blühende Obstbäume getroffen werden;

Himbeeren bei starker Schädigung der Knospen und Blüten durch Himbeerkäfer;

Spargel bei starker Überhandnahme des Spargelkäfers;

Senf bei plötzlichem starken Auftreten der Kohlblattwespen und der Blattläuse;

Kümmel gegen die Kümmelmotte;

ferner **Bohnen, Samenträger von Kohl- und Rübenarten, von Rettich und gärtnerischen Zierpflanzen.**

Französische Besatzungszone:

Land Baden:

Schutz der Bienen. Landesverordnung vom 17. Mai 1949. (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 27 vom 16. Juli 1949, S. 254)

Zum Schutze der Bienen wird auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze der Bienen ist es verboten, blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere blühende landwirtschaftliche, einschließlich gärtnerische Kulturpflanzen mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

(2) Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit zur Behandlung mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln, so darf die Maßnahme nur außerhalb der Hauptflugzeit der Bienen durchgeführt werden.

(3) Muß darüber hinaus eine Behandlung während der Hauptflugzeit der Bienen vorgenommen werden, so sind die Eigentümer der in einem Umkreis von 2 km befindlichen Bienenstöcke mindestens 24 Stunden vorher von der Durchführung der Behandlung zu verständigen.

(4) Die Anwendung von arsenhaltigen Mitteln ist bei Obstbäumen kurz vor und während der Blüte der zu behandelnden Bäume verboten.

§ 2

(1) Vor Anwendung insektentötender Pflanzenschutzmittel müssen blühende Unkräuter aus Feldbeständen oder unter Obstbäumen und -sträuchern entfernt werden.

(2) Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit der Behandlung von Feldbeständen mit blühenden Unkräutern oder von Obstbäumen und -sträuchern mit darunter stehenden blühenden Unkräutern, so gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz (2) bis (4) sinngemäß.

§ 3

Obstbäume und -sträucher sowie andere landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturpflanzen, die in einem Abstand von bis zu 30 m von Bienenständen mit Bienentränken stehen, dürfen auch vor und nach der Blüte nur außerhalb der Hauptflugzeit nach recht-

zeitiger Verständigung der Eigentümer der benachbarten Bienenstöcke mit insektenötönden Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

§ 4

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für die Behandlung von Reben, Kartoffeln und Hopfen sowie für die mit Zustimmung des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt ist nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen strafbar.

§ 6

(1) Das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung erläßt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

(2) und (3) (Inkrafttreten)

Jagd.

Amerikanische Besatzungszone:

Land Hessen:

Bekämpfung des Schwarzwildes. Gesetz vom 16. Februar 1949. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr. 3/1949)

§ 1

Den Angehörigen der Forstpolizei steht auf dem ganzen Gebiet des Landes Hessen das Recht zu, dem Schwarzwild nachzujagen, es zu fangen oder zu erlegen. Das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Forstpolizei besteht aus allen vom Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten bestellten und vom Lande Hessen für Dienste als hauptamtliche Forstpolizeibeamte besoldeten Personen.

§ 3

(Erlaß von Durchführungsvorschriften)

§ 4

(Inkrafttreten)

Sämereien und Saatgut.

Sowjetische Besatzungszone:

In der sowjetischen Besatzungszone zugelassene Sorten von Kulturpflanzen. Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung vom 8. 12. 1948⁹⁾ vom 4. Januar 1949. Zentralverordnungsblatt Teil I, Nr. 52 vom 22. Juni 1949, S. 458)

Von den in der Sortenliste nicht aufgeführten Arten landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Kulturpflanzen dürfen alle bestehenden Sorten im Handel geführt werden.

Aus dem Ausland mit Genehmigung der Hauptverwaltungen Land- und Forstwirtschaft sowie Interzonen- und Außenhandel eingeführte Sorten landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Arten von Kulturpflanzen dürfen in den Handel gebracht werden, auch wenn sie nicht in der Sortenliste enthalten sind. Der Nachbau dieser Sorten wird bis auf Widerruf gestattet.

1) Amtl. Pfl.-Best. Bd. IX, Nr. 3, S. 63 — RGBI. I Nr. 29 vom 8. 3. 1937, S. 271.

2) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 5—6, Mai—Juni 1948, S. 86.

3) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 10—11, Oktober—November 1948, S. 198.

4) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 12, Dezember 1948, S. 223.

5) Ebenda.

6) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 5—6, Mai—Juni 1948, S. 88.

7) Gleichlautende Verordnungen wurden erlassen: für den Reg.-Bez. Detmold am 16. Juni 1949, für den Reg.-Bez. Münster am 8. Juni 1949.

8) s. vorstehend.

9) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 1—2, Januar-Februar 1949, S. 34.

Aus der Literatur

Steiniger, F. u. Kreul, H., **Taschenbuch der Schädlingsbekämpfungsmittel für Schädlingsbekämpfer u. Drogisten.** Husum 1948. 272 S., 38 Abbildungen. DM 14,60. Auslieferung d. Ernst Bertram, Mildstedt üb. Husum. Bearbeitet im Auftrage der Vereinigten Landesverbände der Schädlingsbekämpfer der Westzonen und des Verbandes Deutscher Drogisten (Abteilung Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz).

Die Verfasser haben sich der mühsamen Aufgabe unterzogen, mit dem vorliegenden Taschenbuch einen Wegweiser zu schaffen durch die Fülle der neuen Schädlingsbekämpfungsmittel der Nachkriegszeit. Wie in der Einleitung bekanntgegeben wird, sind sie da-

bei von einer Reihe namhafter Fachleute der Schädlingsmittelforschung und der einschlägigen Industrie beratend unterstützt worden. Auf sehr viele Fragen der Praxis gibt das Buch klare Antworten, da alle Gebiete der Schädlingsbekämpfung erfaßt sind. Durch die Umwälzungen der Kriegszeit, durch Entdeckung neuartiger organischer, hochwirksamer Bekämpfungsmittel, durch Gründung vieler neuer, derartige Präparate herstellender Firmen sind die älteren Zusammenstellungen ähnlicher Art so gut wie unbrauchbar geworden. Das Verzeichnis der Hersteller-Firmen — es sind rund 550 genannt — umfaßt 12 Seiten, es ist dem Spezialverzeichnis der Mittel vorangestellt worden. In der Einleitung (7 Seiten) wird der Zweck des Buches, vornehmlich den praktischen Bedürfnissen zu